# Merkblatt zur Einmessungen von Leitungen

Zwar sind nach Art. 6 Abs. q Baubewilligungsdekret unterirdische Leitungen für Hausanschlüsse bewilligungsfrei, jedoch gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Wasserreglement sind Neuanschlüsse einer Liegenschaft in Form eines Gewässerschutzgesuches **bewilligungspflichtig**. Das betrifft ebenfalls die Neuverlegung von Drainageleitungen und Versickerungsanlagen. Insbesondere, wenn es um den geschützten Uferbereich, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung und ist das entsprechende Schutzinteresse geht.
Leitungen, zur Be- und Entwässerung in der Landwirtschaft sind ebenfalls **bewilligungspflichtig**.

Die Leitungen sind zur Kontrolle und Einmessung an das Ingenieurbüro Gruner Region Bern AG, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, Tel. Nr. 0041 78 706 24 18 (Pikett Leitungsaufnahmen) zu melden. Die Kosten zur Leitungseinmessung gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Kosten für die Katasterübernahme werden von der Gemeinde abgegolten.



© Einwohnergemeinde Müntschemier, Bauverwaltung, Dorfplatz 2, Postfach 8, 3225 Müntschemier